

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1845

25.2.1845 (No. 54)

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, den 25. Februar.

N^o. 54.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbj. 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einzugsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.

1845.

Politische Uebersicht.

(Schluß.)

In Lipppe mußte wegen des Frostes der Bau des Herrmannendenkmalcs eingestellt werden, wie früher wegen Geldmangels.

Nassau trauert um den Tod seiner jungen Herzogin, die ein Opfer ihres ersten Wochenbettes wurde.

In Sachsen, von wo einst die Reformation ausging, zeigt sich auch jetzt viele Regsamkeit für Ronge und die Emanzipation der katholischen Christen von Rom. Schneidemühl und Ronge, diese beiden Worte finden sich in jedem, selbst dem unbedeutendsten Zeitungsblatt tagtäglich, und das Loosungswort dort und in Preußen ist jetzt eine deutsch-katholische Kirche. Im sächsischen Gebirge und dem angränzenden Bayerischen herrscht durch Zerfall der Weberei und der Eisenhämmer großes Elend, so arg als in Schlesien und Böhmen, und es wäre sehr zu wünschen, daß der deutsche Zollverein durch angemessenen Schutz der darniedergedrückten Fabrikationszweige ins Mittel träte.

Württemberg beschäftigt sich jetzt in allem Ernste mit seinen Eisenbahnen, und der zusammenberufene Landtag wird ohne Zweifel die Lösung der noch strittigen Fragen herbeiführen, und auch die Postablösung, die dahin gehört, in Erwägung ziehen. In der Residenzstadt Stuttgart war auch wegen der Stadtrathswahlen viele Regsamkeit. Eine nicht ganz unbedeutende Ständeherrschaft, die des Grafen von Erbach-Wartensberg-Roth, ist durch Kauf in Privathände übergegangen und wird zerstückelt und die Feudalrechte abgelöst werden.

Baden, das seine Stände fortwährend zur Erledigung wichtiger Fragen und Gesetze versammelt sieht, hat abermals einen verdienten Staatsbeamten verloren durch den Tod des Direktors Rutschmann, des Vorstandes der Forstdomänen und Bergwerke.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die außereuropäischen Staaten, so haben wir auch hier nicht Unwichtiges zu melden gehabt.

Aus China drangen seltsame Gerüchte über einen allgemeinen Aufstand gegen die Fremden nach Europa herüber, die sich indes nicht bestätigt haben. Im Gegentheil soll es der französischen Gesandtschaft gelungen seyn, einen vortheilhaften Handelsvertrag mit dem himmlischen Reiche abzuschließen, aus welchem indes höchst traurige Nachrichten eingehen über das große Unheil, das durch Ueberschwemmungen angerichtet worden.

Auf Amerika wenden sich gegenwärtig alle Blicke mit besonderer Spannung, da von dort aus in diesem Augenblicke allein der Friede mit einer großen europäischen Macht bedroht ist. Im Kongreß der Vereinigten Staaten wird nämlich die Frage über die Einverleibung von Texas, über das Oregongebiet und die Verhältnisse zu Mexiko, sowie über die Schiffsdurchsuchung erörtert, Fragen, von denen eine schon geeignet wäre, einen Bruch mit England herbeizuführen, und deren Lösung wohl schwerlich im Sinne des stolzen Albion ausfallen dürfte, denn die Verbindungen mit Mexiko sind abgebrochen und der Präsident Polk ist entschlossen, wenn der Kongreß die Einverleibung von Texas nicht genehmigt, denselben aufzulösen und eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Absehung des Bischofs von Newyork machte einiges Aufsehen. Aus Europa wanderten im abgewichenen Jahre wieder 84,000 Menschen ein. — In Mexiko ist die Lage der Dinge noch immer eine höchst trostlose: Bürgerkrieg und nichts als Bürgerkrieg. Gegen den Tyrannen Santana ist Alles im Aufruhr und Herrera vorerst Präsident an seiner Stelle; hoffentlich wird er diesmal entschieden gestürzt. — Aus Brasilien war nur die Ermäßigung der Ankerzölle als für die Europäer von Belang zu berichten. Die Revolution in Montevideo ist etwas so Alltägliches, daß es kaum der Erwähnung werth ist: denn im ganzen Süd- und Zentralamerika sind der Revolutionen schon so viele ausgebrochen, daß man ganz irre wird, wenn jene eigentlich angeht.

Möge unsere nächste Uebersicht des Erfreulichen recht Vieles bieten.

Deutsche Bundesstaaten.

Vom Main, 20. Febr. Wahrhaft ergreifend ist es, wie viele Jüge des Edelmuths und einer wahrhaft menschlichen Humanität sich in unseren Tagen allüberall in unserem lieben deutschen Lande kund gegeben haben. Nicht allein, daß der Deutsche den Deutschen in Noth und Gefahr unterstützt; auch wo in andern Nachbarländern Noth und Gefahr sich blicken läßt und Hilfe, bringende Hilfe wohl angewendet ist, da ist der Deutsche mit offener, helfender Hand bereit, zu geben und schmerzende Wunden, welche das Schicksal über Unglückliche verhängt, zu heilen. Blicke man nur in der jüngsten Zeit nach Felsberg hin und auf das, was für diesen unglücklichen Ort allerwärts jetzt gesteuert wird. Die einzelnen Jüge, welche dabei vorkommen, locken oft dem Menschen unwillkürlich Thränen in die Augen.

(F. J.)

Preußen. Berlin, 18. Febr. Diesen Morgen um 8 Uhr wurde die sterbliche Hülle Heinrich Steffens' bestattet. Es hatte sich eine so große Menge von Verehrern, Freunden und Schülern des Verstorbenen versammelt, daß das Trauerhaus sie kaum zu fassen vermochte. Jedes Alter, jeder Stand sah sich vertreten.

(Berl. J.)

Bayern. München, 22. Februar. (Korresp.) Als gestern die Gemahlin des Prinzen Luitpold in Mitte der kön. Familie die Loge im Theater betrat, wo sie seit ihrer Entbindung zum ersten Male wieder erschien, wurde sie vom Publikum auf's Lebhafteste und Herzlichste begrüßt. — Morgen macht wieder eine große Oper eines hiesigen Komponisten ihren ersten Versuch, „Maria Rosa“, von Kapellmeister Stung. Der Name dieses genialen Tonsetzers bürgt dafür, daß wir ausgezeichnetes in Bezug auf Musik hören werden, und in der That ist auch jetzt neben sehr vielen lobenden Stimmen nur der eine Tadel vernommen worden, daß sie zu lang sey. — Von dem Redakteur der hiesigen politischen Zeitung, Dr. Friedrich Beck, ist im vergangenen Jahre ein Band

Gedichte erschienen. Diese Gesänge sind so gemüthlicher Art, stehen in einem so schnurgeraden Gegensatz zu so vielen frivolen und gesinnungslosen Dichtungen unserer Zeit, daß wir es für Pflicht halten, auf dieselben nachträglich aufmerksam zu machen. — Abermals hatten Umtriebler in der Stadt das Gerücht zu verbreiten gesucht, es würden nach der heutigen Schranne die Getreidepreise bedeutend in die Höhe gehen. Mancherlei Besorgnisse mögen dadurch vermehrt worden seyn, sind aber in Folge hinlänglicher Zufuhr nicht in Erfüllung gegangen. Den zweckmäßigen Anordnungen, die getroffen worden sind, verdankt man es, daß auch die Holzpreise nicht übertrieben hoch stehen.

Augsburg, 22. Febr. Wie die württembergischen Blätter eine traurige Reihe von Unglücksfällen, herbeigeführt durch den strengen Winter, erzählen, so lesen wir auch in den bayerischen Lokalblättern von einer Anzahl von Personen, die auf dem Felde, unterwegs von der Nacht überfallen, erfroren sind. Ein Unglück anderer Art ereignete sich vergangenen Dienstag in einem zwei Stunden von hier entfernten Dorfe. Zwei junge Leute, ein Spenglergeselle von hier und ein hier dienendes Landmädchen, deren Eltern eine Verbindung zwischen ihnen nicht zugeben wollten, erschossen sich, wie es scheint, gegenseitig auf ein gegebenes Zeichen. Man fand sie beieinander liegend auf dem Halstuche des Mädchens, welches auf dem Schnee ausgebreitet lag. Die Kugel war dem Mädchen durch die Lunge, dem jungen Manne durch's Herz gedrungen.

Frankreich.

Paris, 21. Febr. (Korresp.) Abgeordnetenkammer vom 20. Februar. (Schluß.) Nach Hrn. v. Larcy, der das Ministerium wegen der Absehung heftig angriff, kam Hr. Desmoussieur de Givré, der für die ministerielle Politik sprach, Hrn. Guizot mit Kasimir Perier verglich, den man auch bei Lebzeiten angegriffen und nach seinem Tode verherrlicht habe, und mit der Erklärung schloß: Die konservative Mehrheit sey einig, die Abstimmung werde es beweisen; sollte sie aber wider Erwarten in der Minderheit bleiben, so werde sie doch einig bleiben, sich als Opposition bilden, und so jede aus der Linken gebildete Verwaltung unmöglich machen. Hr. v. Larochejacquelin sprach nach ihm, sich vorzüglich gegen die Verläugnung des Admirals Dupetit-Thouars aussprechend. Hr. v. Morny vertheidigte das Ministerium. Der Schluß der allgemeinen Diskussion, von den Mitten verlangt, wurde auf Hrn. Jolly's Antrag auf heute vertagt. Auch heute dürfte noch keine Abstimmung stattfinden, morgen aber gewiß, und das Kabinett eine Mehrheit von fünfzehn Stimmen erhalten. Mit Ausnahme der Anfragen über die Absehung des Hrn. Drouin du Rhys war die Sitzung ziemlich ruhig. Die Opposition wird heute ihr Amendement vorschlagen, worin sie dem Ministerium geradezu das Vertrauen der Kammer verweigert. Wird es verworfen, so hat die Opposition beschlossen, bei der Kuglung über das Ganze des Gesetzes nicht zu stimmen und so einen Beschluß unmöglich zu machen. — General Bairbans, einer der „Britchardisten“, ist in Reg, trotz allen Bemühungen der Opposition, wieder zum Abgeordneten gewählt worden. — Die Herren Marchal, Blondeau und Cauville, Verfasser, Drucker und Verleger des konfiszierten Buches: La famille d'Orleans, sind gestern von den Rissen in contumaciam zu fünf Jahren Gefängniß und 10,000 Fr. Geldstrafe verurtheilt worden. Der Verfasser des Buches, Hr. Marchal, wurde in dem Augenblicke, wo er den Gerichtssaal verlassen wollte, auf ein Mandat des Instruktionsrichters Hrn. St. Didier hin, wegen einer andern Angelegenheit verhaftet. — Der „Moniteur parisien“ enthält gestern Abend einen ministeriellen Artikel mit der Ueberschrift: „Jeder Abgeordnete muß stimmen.“ Dieser Artikel spricht deutlich die Furcht aus, daß die Opposition nicht stimmen möchte und somit 230 Stimmen zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht zusammen zu bringen seyn dürften. — Zwischen den Abgeordneten Jambert und Cormenin ist es zu einer heftigen Streitigkeit gekommen; Hr. Jambert hat nämlich in den „Moniteur“ heimlichweise eine beleidigende Aeußerung gegen Hrn. Cormenin in einer Rede setzen lassen, die er gehalten, ohne diese Aeußerung von der Tribune gethan zu haben. Der „Moniteur“ erklärte am andern Tage, die Aeußerung sey ohne Wissen der Redaktion eingeschwärzt worden; Hr. v. Cormenin aber sprach sich im genannten Blatte auf die heftigste Weise über dieses hinterlistige Benehmen des Hrn. Jambert aus. Man weiß nun nicht, wie die Sache ausgeglichen werden wird; es hieß aber gestern in der Kammer, die beiden Abgeordneten würden sich schlagen. — Hr. Theodore Muret, Verfasser des legitim. „Bon Messager“ hat gestern seine Gefängnißstrafe von einem Monate in Ste. Pelagie angetreten. — Abgeordnetenkammersitzung vom 21. Februar. Hr. Jolly eröffnet heute die Debatte, prüft die auswärtige Politik und sagt, nach 1830 habe man unter verschiedenen Systemen wählen können, unglücklicherweise habe man aber das schlechteste gewählt, das der beständigen Zugeständnisse, der Ausdehnungen, bis man endlich zum Julivertrage von 1840 gekommen sey, der abermals die traurigsten Folgen nach sich gezogen habe. „Die innere Politik war der äußern würdig: gewalthätig, verderbend hat sich die Regierung auf illiberalem und unkonstitutionellem Wege ihrem Ziele, den Befestigungen von Paris zugewendet.“ Herr Jolly geht nun die einzelnen Fragen durch, und beweist, daß in Spanien, in Marokko, in Tahiti, kurz, überall die Regierung sich schwach und unfähig gezeigt habe. Nach ihm kam Hr. Liadières, erklärt, daß die Regierung sein volles Vertrauen habe, und vergleicht die jetzige Lage mit der von 1840. Die jetzige Mehrheit sey einig und gleichartig; die Mehrheit mit der Hr. Thiers regiert habe, sey nur ein undisciplinirter Haufen gewesen. Jetzt herrsche überall Ruhe und Frieden, damals sey die Marcellaise auf den Straßen gesungen worden. (Gelächter.) Hr. Thiers: Die Krone ist unter den Tönen der Marcellaise gegeben und angenommen worden. Hr. Liadières: Guer Gesandter wohnte der Flucht Marie Schistinen's bei, das englische Bündniß war bloßgestellt, der Staat wurde mit mehreren hundert Mill. weiter belastet. Hr. Thiers: Eine Milliarde. (Gelächter.) Hr. Liadières: Ich will hier nicht das Kabinett des 1. März belustigen, ich will bloß sagen, daß, wenn

man sich selbst so viel vorzuwerfen hat, man gegen Andere nachsichtig seyn muß. Die öffentliche Wohlfahrt, deren sich Frankreich jetzt erfreut, ist ohne Beispiel. Algier ist bezwungen, Frankreich nach außen geachtet, in gutem Einverständnis mit allen Mächten. Will man wieder zu jener Politik zurückkehren, die Euch schon ein Mal an den Rand des Krieges gebracht hat? (Hr. Labiérés liest Bruchstücke aus einer Rede Garnier Pagès vor, worin dieser die Opposition als uneins, ohne Gesinnung und Tendenz schilderte.) Das ist die Opposition, durch sich selbst gezeichnet. (Hr. Garnier-Pagès ruft dem Redner im heftigen Tumulte einige unverständliche Worte zu.) Hr. Labiérés bemerkt schließlich, die konservative Mehrheit wolle Hr. Thiers nicht; sie habe zwar nichts gegen den Grafen Molé, aber das jetzige Kabinett habe sich um das Land so verdient gemacht, daß man es nicht im Stiche lassen dürfe. Hr. Villault verlangte den Schluß der allgemeinen Diskussion. Hr. Schauenburg bestieg trotzdem die Tribüne und sprach bei Abgang der Post für das Projekt. — Das Amendement der Opposition, durch Hr. Boudet vorgelegt, verlangt eine Verminderung von 25,000 Fr., wegen Mangels an Vertrauen zu dem Kabinett; es wird gleich nach dem Abschluß der allgemeinen Diskussion zur Abstimmung gebracht werden. Das Ministerium rechnete auf eine Mehrheit von 20 Stimmen.

Großbritannien.

London, 17. Febr. (Korresp.) Die Königin sollte heute Brighton verlassen, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie ihren Aufenthalt daselbst noch bis Donnerstag verlängert. — Letzten Samstag statteten die Königin u. Prinz Albert dem Grafen Liverpool, Lord Grosvenor, in dessen Schloß Buxtedpark einen Besuch ab. Auf ihrem Wege dahin wurden sie von den Bewohnern der von ihnen berührten kleineren Städte mit gewohntem Enthusiasmus empfangen. J. M. blieben nur einige Stunden auf Buxtedpark und kehrten um 5 1/2 Uhr nach Brighton zurück. — Sidney Herbert, Sekretär des Kriegsministeriums, ist am Samstag im mittäglichen Wiltshire zum Parlamentsgliede gewählt worden. Er hatte keinen Konkurrenten und war daher seines Sieges sicher. — Lord Howard, Graf von Effingham, einer der berühmtesten Generale der englischen Armee, starb letzten Donnerstag im Alter von 78 Jahren. Er war 1786 als Fähndrich (der niedrigste Grad des Eintritts für den Adel) in den Militärdienst getreten, zählte somit 59 Dienstjahre, und zeichnete sich vorzüglich in Spanien aus, wo er unter Wellington eine Brigade befehligte. Lord Howard, ältester Sohn des Verstorbenen, erbt nun Rang und Titel seines Vaters. — In Betreff der engl. Baumwollindustrie liest man im „Liverpool-Chronicle“: Ende 1841, im Monat Dezember, waren in der Grafschaft Lancaster 139 Baumwollwaarenfabriken mit sogenannter kurzer Tagearbeit im Gang. Eine gleich starke Zahl hatte in Folge der damaligen Handelskrisis ihre Arbeiten eingestellt, was ungefähr einem Verlust von 4071 Pferdekraften und 20,115 brodlosen Arbeitern gleichkam. Wie ganz anders steht es jetzt in jener Gegend. Alle nur einigermaßen gangbaren Fabriken arbeiten Tag und Nacht, und ungeachtet der täglich sich mehrenden Verbesserungen des Maschinenwesens findet jeder nur einigermaßen taugliche Arbeiter mit Leichtigkeit Beschäftigung, die ihm 15 bis 20 Prozent höher bezahlt wird, als der niedrigste Lohn im Dezember 1841 betrug. Die Zahl der Manufakturen in Manchester, Stockport, Ashton, Oldham, Rochdale, Blackburn u. s. w. wird sich dergestalt vermehren, daß sie binnen 15 Monaten um 9 bis 10,000 Maschinen zum Weben verstärkt seyn dürfte. — Gegenwärtig liegen in den ostindischen Beden von Blackwall drei Kriegsdampfer, die ihre Maschinen und sonstiges Tafelwerk erwarten; es sind dies: der „Scourge“, Dampfkorvette erster Klasse, der „Samson“ und der „Gladiator“, Dampfregatten zweiter Klasse. Die f. Yacht „Victoria and Albert“ und die Dampfer „Dwarf“, „Blackeagle“ und „Rattler“ stehen nächstens in See, um unter Leitung Sir William Symonds, Admiralsinspektors, verschiedene Versuche zur Prüfung ihrer gegenseitigen Kräfte anzulegen, denen der Admiral Sir Georg Cockburn beiwohnen will. — Die Ankunft der verwitweten Großherzogin Stephanie von Baden wird als nahe bevorstehend gemeldet. Der Lordkämmerer hat den Stationsbefehlhabern der Paketboote auf den Punkten, wo Ihre fön. Hoh. landen könnten, den Befehl zugehen lassen, der Begleitung und dem Gepäc der unter dem Namen einer Gräfin v. Mahlberg Reisenden alle möglichen Erleichterungen zu verschaffen. — Seit 1830 liefen folgende neue Schiffe (Kriegsfahrzeuge) vom Stapel: 5 große Linienschiffe von 120 Kanonen, 1 do. von 110 Kan., 3 von 92 Kan., 1 von 90 Kan., 3 von 84 Kan., 5 von 80 Kan., 2 von 70 Kan.; 6 Fregatten von 50 Kan., 3 von 44 Kan., 5 von 36 Kan.; 10 Korvetten von 26 Kan.; 5 Briggs von 18 Kan. und 17 von 16 Kanonen. Alle zusammen kosteten 1,668,406 Pf. St. — Englands Seehandel. Eingeführt wurde vom 5. Januar 1844 bis dahin 1845 für 24,019,054 Pf. Sterl.; 1400 Pf. St. mehr, als im vorigen Finanzjahr. Davon kommt auf Kasse, Zucker, Wein, Baumwolle, Wolle das meiste. An Kasse wurden 46,521,243 Zentner (1843 nur 38,948,469), an Zucker 4,874,108 Zentner (1843 5,020,569 Zentner), an Wein 8,582,710 Gallonen, (1843 nur 6,807,053 Gall.), an Baumwolle und Wolle 6,010,653 Ztr. (1843 nur 5,775,668 Ztr.) eingebracht. Ausgeführt wurden im nämlichen Zeitraum Boden- und Fabrikzeugnisse im Werthe von 50,615,266 Pf. St.; 1843 nur 44,812,020 Pf. St. Und wie viele Ein- und Ausgangsposten werden nicht deklariert! — Die Zahl der fremden Handelschiffe, die in den verschiedenen englischen Häfen einliefen, betrug 1844 21,929 (1843 nur 19,564), die Zahl der ausgelaufenen 21,042 (1843 dagegen 21,980 Schiffe). Küstenschiffe liefen ein 133,898 (1843 131,461); abgegangen sind dagegen 145,242 (1843 nur 141,679). — Die Vermehrung der Einnahmen der 24 wichtigsten Eisenbahnen Englands für die 6 ersten Wochen dieses Jahres derselben Periode des verflossenen Jahres gegenüber betrug 63,334 Pf. Sterl. (760,008 fl.) Die Great Western erscheint darunter allein mit 11,364 Pf. St. (136,386 fl.) — In der heutigen Unterhausung wurden verschiedene Bittschriften vorgelegt, worunter wir folgende bemerken: von 13 Orten der Grafschaft Norfolk, die Aufhebung der Malzsteuer betr.; von der Stadt Bath, die Aufhebung der Fenstersteuer betr.; von verschiedenen schottischen Städten gegen jede Abänderung in dem gegenwärtigen Systeme der Banken dieses Landes; eine von der Stadt Norfolk mit 7000 Unterschriften zu Gunsten der Bill über die wohlthätigen Stiftungen; von der Friedensgesellschaft zu Wellingborough, mit dem Gesuch, die Seemacht nicht zu vermehren, indem der allgemeine Frieden dadurch gestört werden könne; von zwei Individuen, welche sich beklagen, daß man ihre Briefe auf der Post eröffnet habe. Hr. Duncombe erklärte, nachdem er beide letztere Bittschriften vorgelegt hatte, daß er eine förmliche Motion über die Verletzung des Briefgeheimnisses stellen werde. Hr. Miles Giffon zeigte an, daß er eine Motion stellen werde, worin er zu beweisen gedenke, daß eine neue Verfügung in Betreff der Zuckersteuer nur

dann ein befriedigendes und dauerhaftes Ergebnis liefern werde, wenn dieselbe vollständige Gleichheit zwischen dem fremden Zucker und dem der britischen Kolonien aufstelle. Hr. Roebuck zeigt an, daß, wenn der Großschatzmeister seinen Antrag über die Beibehaltung der Einkommensteuer stellen werde, er vorschlagen werde, die Worte „Gewerbe, Handwerke und Zünfte“ wegzulassen zu lassen. Dieser Vorschlag hätte zum Zwecke, die beabsichtigte Steuer nur auf den Gütern lassen zu lassen. In der Antwort auf eine Frage des Hrn. Labouchère erklärte Sir Robert Peel, daß, welches auch die Abänderungen seyen, welche er in der Zuckersteuer zu machen vorschläge, er dieselben nur für ein Jahr verlange. Hr. P. Borthwick fragte, ob es wahr sey, daß der Prinz Albert baldigst den Titel „Königs-Gemahl“ erhalten werde (hört! hört!), wie die Blätter angezeigt. Sir R. Peel: Ich glaube, daß die beste Politik darin besteht, die Gerüchte, welche sich über solche Gegenstände in den Blättern verbreiten, durchaus nicht zu beachten; aber da in diesem Falle mein Stillschweigen falsch beurtheilt werden könnte, so beantworte ich die Frage dahin, daß die Gerüchte, von welchen es sich handelt, ohne allen Grund sind. Es ist durchaus nicht die Absicht der Königin, den Titel eines Königs-Gemahls seiner königl. Hoh. beizulegen. Eine lebhafte Diskussion entspann sich hierauf zwischen dem Lord Howick, Hrn. Wallace, Hrn. Labouchère, Hrn. Roebuck einerseits, und dem Sir G. Clerk und Hrn. Gladstone andererseits über die Beschlüsse des Handelsbureau, die neuen Eisenbahngesellschaften betreffend. Die Opposition behauptet, daß das Eisenbahnkomitee (das vom Handelsbureau abhängt) in seinem Beschlusse willkürlich, ohne die Interessen des Landes zu beachten, gehandelt habe. Hr. Labouchère will zur größern Garantie, daß dem Komitee die Macht genommen werde, die es sich angemacht, und das ganze Handelsbureau an den Vorprüfungen und Untersuchungen Theil nehme, und seine Stimme zu den Vorschlägen gebe, welche dem Parlament vorgelegt würden. Ein anderes Mitglied der Opposition behauptete, daß die Prüfungen öffentlich abgehalten werden sollten, denn dieses sey das einzige Mittel, alle derartigen Manipulationen zu verhindern. Die Debatte ist bei Abgang des Kuriers noch nicht zu Ende.

Liverpool, 15. Febr. Der Entschluß der Regierung, den Zoll auf die Baumwolle aufzuheben, hat allgemeinen Beifall gefunden; es wird dies nicht allein für den Handel, sondern für das ganze Land eine große Wohlthat seyn. Die heutigen Verkäufe an Baumwolle haben sich bloß auf 3000 Ballen belaufen, wovon 500 auf Spekulation. Die Manufakturisten werden nun bloß noch für ihren augenblicklichen Verbrauch kaufen und der Markt somit bis zur Aufhebung des Zolls sehr still seyn.

Italien.

* Man schreibt aus Marseille unter'm 13. Februar: Das Paketboot „Berifles“, welches Malta am 6. verlassen und Neapel, Civita-Vecchia und Livorno berührt hat, ist gestern in unsern Hafen eingelaufen. Die Nachrichten aus Mittelitalien lauten wieder sehr beunruhigend. Außer der Tödtung des Reg. Quartiermeisters der Karabiniere zu Ravenna haben noch andere Unordnungen in dieser Stadt stattgefunden, die erster Art gewesen seyn müssen, da man Hilfe von der Garnison verlangt hat. Die militärische Kommission von Bologna hat den Befehl erhalten, sich an Ort und Stelle zu verfügen, und bereit ist ihr Präsident, Oberst Freddi, mit dem Richter Fontana in Ravenna angelangt.

Niederlande.

* Der „Nieuwe Rotterdam'sche Courant“ enthält folgendes Nähere über die Festnehmung des holländischen Schiffes „Brouw Johanna“ durch ein spanisches Kriegsschiff: Nachdem das Schiff „Brouw Johanna“ nach Palamos abgeführt worden war, protestirte sein Kapitän ernstlich gegen die ungesetzhafte Behandlung, die er erfahren, aber vergebens. Er wurde nach Barcelona abgeführt, wo er am 16. Jan. anlangte. Dort begab er sich zum niederländischen Konsul und erneuerte seine Protestation, welche augenblicklich an den niederländischen Gesandten in Madrid und an das haager Kabinett abgesandt wurde. Am 21. wurde der Kapitän zum erstenmale und zwar in Gegenwart des holländischen Konsuls verhört, welches Verhör zur Folge hatte, daß der holländische Kapitän unter Aussprache seines Konsuls in Freiheit gesetzt wurde; Legierer versprach ihm, nicht zu ruhen, bis ihm die Vergütung geworden, auf welche er Anspruch zu machen habe. Wir erfahren, sagt der „Nieuwe Rotterdam'sche Courant“ hinzu, daß das Befahren unseres Gesandten zu Madrid und unseres Konsuls zu Barcelona alles Lob verdient.

Schweiz.

Aus der Schweiz, 19. Febr. Die Tagungsinstruktionen vervollständigen sich allmählig, so daß man bereits in einigen Punkten das Ergebnis voraussehen kann. Bekannt sind nämlich die Instruktionen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Gené, also von 17 Ständen. Daß die Freischaaaren Gegenstand der Tagungsinstruktionen werden, dafür haben sich alle diese Stände erklärt, mit Ausnahme von Basellandschaft, Aargau und Waadt, welche die Sache eine lediglich kantonale Bedeutung beilegen. Für das Verbot der Freischaaaren wird sich daher zuverlässig eine Mehrheit an der Tagung herausstellen, und die zwei ersten Anträge des vorörtlichen Regierungsrathes können bereits als angenommen betrachtet werden: 1) Jedes bewaffnete, ohne amtliche Mitwirkung einer Kantonsregierung aufgestellte Korps (sogenannte Freischaaaren) wird im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft als unzulässig und verboten erklärt. Die sämtlichen eidgenössischen Stände werden eingeladen, diesen Grundsat in ihre Kantonalgesetzgebung aufzunehmen und Vorkehrungen zu treffen, daß solche Schaaaren sich nicht bilden und das Gebiet eines andern Kantons nicht verlegen. 2) Diejenigen Kantone, aus welchen dessen ungeachtet derartige bewaffnete Schaaaren oder auch einzelne bewaffnete Individuen, in der Absicht, die gesellschaftliche Ruhe und Ordnung daselbst zu stören, in das Gebiet eines andern Kantons einfallen, sind verpflichtet, die von einem solchen Zuge Zurückkehrenden bestrafen zu lassen. Dagegen wird gänzlich verworfen werden der dritte diesfällige Antrag des vorörtlichen Regierungsrathes, also lautend: „Derjenige Stand, von dessen Gebiet aus die Verletzung des Gebietes eines andern Kantons durch bewaffnete Freischaaaren stattgefunden hat, ist gegen letzteren zu Schadenersatz verpflichtet. Findet über den Betrag der Entschädigung kein gütliches Einverständnis statt, so entscheidet das eidgenössische Recht nach Artikel 5 des Bundesvertrages.“ Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich eine Mehrheit für Abänderung der Reihenfolge ergibt, in welcher der vorörtliche Regierungsrath die Berathungsgegenstände vorgeschlagen, da die Freischaaaren von den meisten Ständen nicht als die Ursache, sondern als eine Folge der Jesuitenwirren betrachtet werden u. mehrere Gesandtschaften in Bezug dessen bestimmte Aufträge erhalten haben. Von allen aus den fünf ultramontanen

Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg und Valais hervorgegangenen Instruktionen enthält keine die Zustimmung zu irgend einer Einladung zu Verzichtleistung auf die Jesuiten. In den Jesuitenkantonen Schwyz und Freiburg wollte ein Theil der Instruktionsbehörde, dort ein Sechstel, hier beinahe die Hälfte, zu einer bloßen Einladung an Luzern die Hand bieten, unter Vorbehalt der Kantonsouveränität Luzerns. Hiezu stimmt auch Basel Stadttheil, dessen Instruktion aber durch diejenige der andern Kantonshälften völlig aufgehoben wird. Von den Ständen Unterwalden, Zug und Neuchâtel werden höchstens die zwei letzteren so weit gehen. Abweichend von dem Grundsätze, daß die Erledigung der Jesuitenwirren der Kantonsouveränität anheimgestellt bleiben müsse, haben Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt instruiert. Diesen neun Ständen dürften sich Graubünden, St. Gallen und Appenzell anschließen. Außersich haben sich bereits für gänzliche Ausweisung der Jesuiten, Innerrhoden (man weiß noch nicht, von welchem Grundsatz ausgehend) für eine Einladung an Luzern entschieden. Zu einer solchen darf, wenn in der Form des Antrages von jeder Streitfrage über die Kantonsouveränität abgesehen wird, auch die Gesandtschaft von Genf stimmen. Die Amnestieempfehlung wird ohne Zweifel ebenfalls eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, die Beschwerde über den luzernischen Konkursbeschluß hingegen in Minderheit bleiben, bis die diesfällige Rechtsverletzung gegen die Gläubiger wirklich vollzogen wird. Für Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz haben nur die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Aargau, Thurgau und Waadt nebst Vaffellandschaft und Appenzell a. Rh., unter Ratifikationsvorbehalt auch Schaffhausen instruiert. An der außerordentlichen Tagung wird daher jedenfalls keine Mehrheit dafür zu Stande kommen. Dagegen hat sich, im Fall Luzern einer Einladung nicht entsprechen sollte, Tessin für die ordentliche Tagung bereits jenen 8½ Ständen angeschlossen, welche die Zurückweisung der Jesuiten von Luzern fordern. Diese Forderung wird aber wahrscheinlich auch dann noch mit 10 — 11 Stimmen in Minderheit bleiben, so daß die Jesuiten in Luzern, wie anderswo keinen maßgebenden Beschluß der Tagung zu gewärtigen haben. Um so mehr ist ein gewaltsames Einschreiten des Volkes zu fürchten, unter welchem sich, selbst wenn man von der Stimmung in den Kantonen Basel, St. Gallen, Tessin und neun andern Kantonen absteht, bereits 120,000 Bürger auf das Bestimmteste gegen die Jesuiten ausgesprochen haben. (S. M.)

In Vaffellandschaft ist die Mannschaft, welche an der letzten Volksversammlung und seither sich verpflichtet hat, nöthigenfalls an Freiwaarenzügen Theil zu nehmen, durch das leitende Komitee auf den 20. Febr. Mittags nach Liestal beordert.

Baden.

Karlsruhe, 24. Febr. Das großh. badische Regierungsblatt, Nr. 3, vom Vorgefrigen enthält (wie bereits gestern kurz gemeldet) I. folgendes Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens von 14 Millionen Gulden betreffend: Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: Art. 1. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des ihre Errichtung betreffenden Gesetzes vom 10. Septbr. 1842, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, eine Staatsschuld von vierzehn Millionen Gulden zu kontrahiren. Art. 2. Das Anlehen soll durch Verkauf von Loosen gemacht, vom 1. April 1846 an zu 3½ Prozent, in halbjährigen Raten zahlbar, verzinst und in mindestens 30 bis höchstens 40 Jahren getilgt werden. Art. 3. Die Verzinsung und Tilgung des Anlehens hat durch Einlösung der verkauften Lose mittelst Entrichtung des auf jedes derselben fallenden Gewinnstes zu geschehen. Art. 4. Der Nennwert eines Looses, die Zahl der Jahre, binnen welcher mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 2 die Einlösung sämtlicher Lose erfolgen wird, die Zahl der Ziehungen, mittelst welcher die Lose zur Einlösung bezeichnen werden, die Zahl der Lose für jede Ziehung, den Betrag der Gewinnste für jede Ziehung im Einzelnen und im Ganzen legt der Verloofungsplan fest. Dabei müssen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen: 1) Die Lose sollen alle den gleichen Nennwert, und zwar einen solchen von mindestens fünfundsiebzig Gulden erhalten. 2) Es sollen vom 1. April 1846 an jährlich oder halbjährlich Loosziehungen stattfinden und die gezogenen Lose je am 1. April des nächstfolgenden Jahres, beziehungsweise am 1. Oktober des laufenden und am 1. April des nächstfolgenden Jahres, durch Berichtigung der auf sie fallenden Gewinnste eingelöst werden. 3) Kein Gewinnst soll weniger betragen, als der Nennwert eines Looses, nebst den bis zur Zeit der Heimgahlung erwachsenden einfachen Zinsen von 2 Proz. jährlich. 4) Die Gesamtsumme der jährlich zu berichtenden Gewinnste soll entweder fortin beiläufig gleich bleiben oder aber vom ersten Jahre an bis zum Schlusse der Tilgung Jahr für Jahr allmählig zunehmen. Im letzteren Falle darf die Gesamtsumme der Gewinnste im ersten Jahre nicht unter 500,000 fl. betragen. 5) Die Anlehenssumme, die daraus fällig werden, in halbjährigen Raten zu berichtenden Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinsen von jenen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloofungsplan nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, müssen durch die Gewinnste der Gesamtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen. Art. 5. Den Verloofungsplan hat der Anlehensunternehmer zu entwerfen, das Finanzministerium zu genehmigen und die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vollziehen. Zu weiteren, als den im Artikel 4, Satz 5 bestimmten Zahlungen kann sich die Eisenbahnschuldentilgungskasse durch den Verloofungsplan nicht verbindlich machen. Der Anlehensunternehmer ist verpflichtet, den von ihm entworfenen Verloofungsplan abzuändern, insoweit er Bestimmungen enthält, welche durch kollegialische Entscheidung des Finanzministeriums, wogegen kein Rekurs statt hat, mit den im gegenwärtigen Gesetz ausgesprochenen Anlehenbedingungen unvereinbar erklärt werden. Art. 6. Den Verkaufspreis der Lose hat der Anlehensunternehmer in zweiundzwanzig gleichen Raten, die am ersten Tage eines jeden der Monate Mai 1845 bis mit März 1846 und Mai 1846 bis mit März 1847 fällig werden, je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Zahl von Loosen zu entrichten. Zur Sicherheit für den Vollzug des ganzen Geschäftes hat der Anlehensunternehmer eine Kaution von 500,000 fl. einzulegen, die nach Einzahlung der Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Vierteln desselben auf 150,000 fl. beschränkt wird. Art. 7. Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Konkurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen. Art. 8. Die Konkurrenten haben ihre Gebote durch Summissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind. Art. 9. Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je 100 fl. in Loosen lauten und können nur angenommen werden, wenn der be-

treffende Konkurrent die im Artikel 6 festgesetzte Kaution noch vor Eröffnung der Summissionen gestellt hat. Art. 10. Die Summissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. Mit seiner Summission hat jeder Konkurrent den von ihm beabsichtigten Verloofungsplan, jedoch besonders verschlossen, zu übergeben. In Gegenwart sämtlicher Summittenten werden sodann die abgegebenen Summissionen und Verloofungspläne unter gemeinschaftliche Siegel gelegt. Art. 11. Vor Ablauf von 48 Stunden vom Schlusstermin zur Uebergabe der Summissionen an sind diese in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämtlicher Konkurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat. Art. 12. Nach Eröffnung der Summissionen hat der Präsident des Finanzministeriums zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er demjenigen der Konkurrenten, welcher das höchste Gebot hat, bei gleichen Geboten aber demjenigen, für welchen das Loos entscheidet, den Zuschlag erteilen. Im andern Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen und sämtlichen Summittenten zur Einsicht vorlegen. Art. 13. Innerhalb des zwischen der Niederlegung und der Eröffnung der Summissionen befindlichen Zeitraums bleiben die Summittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereignis zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte. Der Summittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückziehen sich veranlaßt findet, hat dieses vor Eröffnung der Summissionen zu erklären und, im Falle seine Erklärung vom Finanzministerium als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen. Art. 14. Das niederste Gebot, um welches zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit konsultativer Stimme beizuziehen ist. Die Berathung des Finanzministeriums kann erst eintreten, nachdem die Summissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind. Art. 15. Den Summittenten, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, werden die eingereichten Verloofungspläne uneröffnet zurückgegeben. Der Verloofungsplan des Summittenten, welcher den Zuschlag erhalten hat, wird hiernächst eröffnet, vom Finanzministerium geprüft, und — nachdem etwaige Ausstellungen nach Art. 5 beseitigt sind — genehmigt. Art. 16. Ist nach Ablauf des Schlusstermins zur Einreichung der Summissionen kein Gebot für Uebernahme der ganzen Anlehenssumme geschehen, oder wird keines der eingelaufenen Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens nach Maßgabe der Art. 2 — 6 des gegenwärtigen Gesetzes oder über die Begebung durch Verkauf 3½ prozentiger Partialobligationen nach Vorschrift der Art. 2 — 7 des Gesetzes vom 10. September 1842 über das Eisenbahnanlehen mit Bankierhäusern Unterhandlung zu pflegen und das Staatsministerium auf dessen Vortrag zu entscheiden, ob und an welches der Bankierhäuser das Anlehen auf den Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe begeben werden soll. Wird es für angemessen erachtet, so kann das Finanzministerium mit Ermächtigung des Staatsministeriums den Verloofungsplan zu einem Lotterianlehen mit Rücksicht auf die Art. 2 — 6 dieses Gesetzes feststellen und hiernach das Anlehen mittelst Zulassung von Subskriptionen zu begeben versuchen. Art. 17. Scheint die Begebung des ganzen Anlehens nach den Bestimmungen des Art. 16 nicht angemessen, so kann auf den Grund dieser Bestimmungen zu einer theilweisen Begebung der Anlehenssumme geschritten werden. Art. 18. Wird auch auf den in den Art. 16 und 17 bezeichneten Wegen ein annehmbares Gebot nicht erzielt, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den Bedarf bis Ende 1845 durch allmählichen Verkauf 3½ prozentiger Partialobligationen bis zu der Summe von vier Millionen Gulden effektiv in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu kontrahiren. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 21. Februar 1845. Leopold, Regent. Auf allerhöchsten Befehl Seiner königl. Hoheit des Großherzogs: Bückler. — II. Folgende Bekanntmachung großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 22. Februar dieses Jahres, die Begebung des Anlehens von 14 Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend: Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 21. d. M., welches die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von 14 Millionen Gulden zu kontrahiren, wird Nachstehendes bekannt gemacht: 1) Die Konkurrenten für Uebernahme dieses Anlehens werden eingeladen, Montag, den 17. März d. J., Vormittags präzis 12 Uhr, in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Summission sammt Verloofungsplan und der Berechnung hierüber sogleich nach ihrem Erscheinen zu übergeben, auch die Bescheinigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse über die nach Artikel 6 des Gesetzes gestellte Kaution vorzulegen. Jede Summission ist verschlossen zu übergeben; eben so, jedoch in besonderem Umschlag, der Verloofungsplan sammt zugehöriger Berechnung. Die abgegebenen Summissionen können nicht zurückgenommen und nach Ablauf einer Stunde keine mehr angenommen werden. 2) Die eingekommenen Summissionen und Verloofungspläne werden in ein Paket gebracht, und es wird dieses, mit dem Siegel des Finanzministeriums und den Siegeln der Konkurrenten oder deren Bevollmächtigten verschlossen, der Registratur des Finanzministeriums zur Aufbewahrung zugestellt. Der Präsident des Finanzministeriums bestimmt sodann nach Art. 11 des Gesetzes alsbald die Stunde, auf welche die Eröffnung der Summissionen und die Erklärung, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht, erfolgen wird. 3) Auf die hiernach zur Eröffnung der Summissionen anberaumte Stunde haben sich sämtliche Konkurrenten oder ihre Bevollmächtigten abermals im Sitzungssaale des Finanzministeriums einzufinden. Für den oder diejenigen Konkurrenten, welche nach Ablauf einer halben Stunde nicht erschienen sind, kann der Präsident des Finanzministeriums einen Stellvertreter zur Anwohnung bei diesem Akte ernennen. Wenn sämtliche Konkurrenten oder ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter anwesend sind, wird der Präsident des Finanzministeriums das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Sitzungstisch legen und das von der Registratur erhobene Paket, welches die Summissionen und Verloofungspläne enthält, nachdem vorher die Siegel als unverletzt anerkannt worden sind, eröffnen, und eben so die einzelnen Summissionen selbst. Sind hie-

nach die Gebote zu Protokoll gebracht, so wird dem Art. 12 des Gesetzes gemäß weiter verfahren werden. 4) Die einzureichenden Summissionen müssen nach dem unter Nr. 1. anliegenden Formular verfaßt seyn. Sie werden nicht berücksichtigt, wenn sie davon abweichen. Ob dies der Fall sey, hat das Finanzministerium allein zu entscheiden. 5) Wenn mehrere Personen zur Abgabe einer Summission sich vereinigen, so sind sie für die Erfüllung der durch dieselbe eingegangenen Verbindlichkeiten solidarisch verhaftet. Sie haben für die Besorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geschäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzustellen. 6) Die Aufstellung eines solchen Bevollmächtigten kann die Eisenbahnschuldentilgungskasse auch dann fordern, wenn der Uebernehmer eine einzelne Person, aber hier nicht wohnhaft, ist. 7) Die im Art. 6 des Gesetzes bestimmte Kautions von 500,000 Gulden muß durch faustpfändliche Hinterlegung von Schuldscheinen bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse geleistet werden. Als Faustpfand werden nur angenommen: a) Badiſche Staatspapiere, b) auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutscher Bundesstaaten, c) auf Inhaber gestellte Schuld-papiere badiſcher Standesherrn in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt a. M. bestehenden Kurse nach Abzug von 10 Prozent. Die Kautionspapiere müssen spätestens den 16. März d. J. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse übergeben werden. 8) Sinkt der Kurs der übergebenen Kautionspapiere um drei oder mehr Prozente, so muß die Deckung sogleich ergänzt werden. 9) Die Einzahlung des durch die Summission bestimmten Preises für die Loose muß in grober süddeutscher Silbermünze kostenfrei an die Eisenbahnschuldentilgungskasse dahier geschehen. 10) Erfolgt die Einzahlung nicht an dem im Artikel 6 des Gesetzes bestimmten Terminen, so hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse das Recht, von dem Verfalltage an 3 1/2 Prozent Zinsen von dem nicht rechtzeitig einbezahlten Betrag zu verlangen. Wird die Zahlung um 15 Tage verzögert, so steht ihr die Befugniß zu, die Loose, welche der Anlehenunternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben zu verwerten und, in so weit der Erlös für Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden nicht zureicht, so viel von den faustpfändlich hinterlegten Papieren zu veräußern, als zur vollständigen Befriedigung der hiernach noch bestehenden Ansprüche erforderlich ist. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse kann diese Handlungen ohne Mitwirkung einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde vornehmen. 11) Für den im Artikel 13 des Gesetzes vorgesehenen Fall wird bezüglich auf das niederzulegende Schiedsgericht und das dabei einzuhaltende Verfahren Folgendes bestimmt: a) das Finanzministerium und der betreffende Summittent oder dessen Bevollmächtigter erwählen jeder sogleich einen Schiedsrichter, welche unverzüglich einen Dritten als Obmann aufstellen. b) Erwählt eine Partie innerhalb 24 Stunden vom Ablauf der an sie ergangenen Aufforderung an ihren Schiedsrichter nicht, so wird solcher von Amtswegen durch das Großherzogliche Stadtmagistat dahier ernannt. c) Eben so ernannt diese Gerichtsbehörde den Obmann, wenn die beiden Schiedsrichter sich über dessen Wahl innerhalb 24 Stunden nach angenommenem Schiedsrichteramte nicht vereinigt haben. d) Diese Schiedsrichter entscheiden über die Streitfrage auf den Grund der ihnen längstens innerhalb drei Tagen von den Parteien zu übergebenden Denkschriften. e) Versäumt eine der beiden Parteien, ihre Denkschrift innerhalb dieser Zeitfrist den Schiedsrichtern zu übergeben, so haben diese sofort ihre

Entscheidung auf die einseitige Denkschrift der andern Partie zu geben. f) Die Schiedsrichter haben ihren Schiedspruch längstens innerhalb drei Tagen zu ertheilen und den Parteien zu eröffnen. 12) Zur Erleichterung des Ziehungs-geschäftes sind die Loose, welche nach dem unter Nr. 11. anliegenden Formular für das Anlehen ausgegeben werden, durch den Plan in Serien einzutheilen. 13) Jeder Gewinnziehung geht die Ziehung der planmäßig zurückzahlenden Serien voran; die Zahl der Serienziehungen kann aber in keinem Jahre auf mehr als vier bestimmt werden. 14) Die Gewinnziehung geschieht in der Weise, daß die durch die Serienziehung herausgekommenen Loose in ein Glücksrad, und die planmäßig zu zahlenden Gewinnste, mit Ausnahme der niedersten, in ein zweites Glücksrad niedergelegt werden. Durch gleichzeitige Ziehung von Nummern und Gewinnste werden diese und die Nummern, auf die sie fallen, bestimmt. Die nicht gezogenen, in den herausgekommenen Serien begriffenen Nummern erhalten den niedersten Gewinnste.

† Aus der Ortenau, 22. Febr. (Korresp.) Die Hoffnung auf gelindere Witterung hat sich nicht bewährt. Seit dem 18. d. nahm die Kälte wieder zu und erreichte am 20. sogar 15 Grade unter 0. Am Bahnhof zu Offenburg, der von allen Seiten frei steht, zeigte an diesem Tage auf der Nordseite das Thermometer zwischen 20 und 21 Gr. unter 0; gestern stand dasselbe auf 11 und heute auf 6 Gr. Diese empfindliche Kälte äußert natürlich auf alle Verhältnisse einen höchst nachtheiligen Einfluß und leiden insbesondere die ärmeren Klassen, da die Holzpreise sehr ansehnlich gestiegen sind. Die Befürchtungen des Rebmanns mehren sich und man will in verschiedenen Gegenden des Rebgebirgs die Wahrnehmung gemacht haben, daß in den niederen Lagen die Augen an den Reben sämmtlich erfroren sind. Am Nachtheiligsten zeigt sich die Kälte mit dem mehrere Fuß hohen Schnee an dem Wilde in Wäldern. Die Hasen kommen bis in die Dörfer, um Nahrung zu suchen; Rehe findet man manche todt im Walde und die Hasanen müssen seit mehreren Tagen gefüttert werden, und gleichwohl wurden schon hin und wieder, wie z. B. in dem humanen Jagdbezirk am Rhein hin, einzelne todt gefunden. Diese Erscheinung ist indeß offenbar nicht bloß Folge der Kälte, sondern auch des hohen Schnees, da die Thiere keine Nahrung mehr finden und namentlich dem Reh das Wasser fehlt. Auf heute erwartet man, mit dem Eintritt des Vollmonds, eine Aenderung der Witterung, und es zeigt sich bereits eine etwas gelindere Temperatur. Hoffen wir, daß der Winter bald überstanden ist. (601)

Schuldienstmachtungen. Pensionirt wurden: Hauptlehrer Joseph Beck in Horenberg (A. Wiesloch); Hauptlehrer Georg Bosh in Hstholzberg (A. Pfullendorf); Lehrer Bernhard Hörmann in Kniebis (A. Wolfach); Hauptlehrer Joseph Anton Rümmele zu Zell im Wiesenthal (A. Schönau); Hauptlehrer J. K. Schille in Oberentersbach (A. Gengenbach); Hauptlehrer Mich. Scherer in Gspenhofen (A. Bonndorf); Hauptlehrer Joh. Gvang. Gnidig in Rast (A. Weßkirch); Hauptlehrer Jos. Schafhäute in Krumbach (A. Weßkirch); Schullehrer Ph. Gross in Kinklingen (A. Bretten); Schullehrer Joh. Lud. Frey in Denzlingen (D. A. Gmündingen); Schullehrer Joh. Kheiner in Gbnert (Amts Bonndorf). — **Gestorbene** sind: Hauptlehrer Jaf. Beck zu Dos (A. Baden); Hauptlehrer Peter Brückig zu Weilersbach (A. Willingen); Hauptlehrer Lorenz Bischoff zu Wertheim (Stadt- und Landamts Wertheim); Hauptlehrer Fidel Dummel zu Ranegg (A. Rastolshausen); Schullehrer J. J. Erb zu Weisenstein (D. A. Pforzheim); Hauptlehrer Jos. Vogler zu Schlatt unter Krähen (A. Etstock).

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, den 25. Febr.: Hans Luft, Lustspiel in drei Aufzügen, von Lebrün. Hr. Schönfeld, vom Stadttheater zu Augsburg: Hans Luft, als Gast. Hierauf: Nach Sonne und untergang, Pöffe in zwei Aufzügen, von Loh. Herr Schönfeld, vom Stadttheater zu Augsburg: Baron von Abendstern, als Gast.

[1881.6] Karlsruhe. Bei dem Unterzeichneten ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ganganelli.

Der Kampf gegen den Jesuitismus. Ein Charaktergemälde für unsere Zeit

von H. A. C.

Preis 1 fl. 36 fr.

Inhalt:

- I. Der Mönch. 1) Andenken. 2) Die Versuchung. 3) Ganganelli. 4) Der Prediger und die Glaubensfahr. 5) Vom Glauben. 6) Die Nonnen. 7) Die Mönche. 8) Der historische Christus. 9) Unerwartetes. 10) Das alte und das neue Testament. 11) Die beste Religion. 12) Die seligmachende Religion. 13) Das Buch des Erzbischofs von Köln. 14) Die Kirche über, neben oder in dem Staate? 15) Die christlichen Nationalkirchen und die allgemeine Kirche. 16) Staats- und Privatreligion. 17) Die Kniebeugefrage. 18) Der Papst und die römische Kurie. 19) Die Jesuiten und die Kommunisten. 20) Die englische Kirche. 21) Die griechischen Kirchen. 22) Die deutsche Kirche und die römische Sprache. 23) Die gallikanische Kirche und die Römlinge in Deutschland. 24) Die schnelle Entscheidung. — II. Der Papst. 1) Das Konklave. 2) Der Herrscher. 3) Missethäter. 4) Der Unfall. 5) Die Konfession. 6) Fälschungen. 7) Die Zeitungen. 8) Der Nachdruck. 9) Die Vorzeichen. 10) Das klementinische Museum. 11) Der Tag auf dem Lande. 12) Wohnungen. 13) Die gemischten Ehen. 14) Die Sensung. 15) Italien und Deutschland. 16) Die Aufhebung der Jesuiten. 17) Die Vorböten. 18) Der Rath. 19) Die Krankheit. 20) Jubiläums-Vorbereitungen. 21) Der Heimgang. Der hochtragische Charakter, das Leben und der Tod Ganganelli's, der mit acht christlichem Geiste als Papst waltete und sein Leben hingab, um die Menschheit von den Jesuiten zu befreien, deren Dämon er aufhob: dieses ist in dem Buche, dessen Verfasser selbst Katholik, mit lebendiger Wahrheit geschildert; zugleich finden darin aber

alle wichtigen kirchlichen Fragen

eine ernste Erwägung, welche jetzt die Gemüther aller Deutschen und der Nachbarvölker umher bewegen: die gemischten Ehen, die Kniebeugefrage, die Nationalkirchen, die Klöster u. s. w.

C. Macklot.

[820.3] Karlsruhe. (Für Steindruck.) Ein solider und gewandter Steindruck für Schriftsachen kann dauernde Beschäftigung finden. Zu erfragen im Gasthaus zur Stadt Pforzheim in Karlsruhe.

[1887.2] Karlsruhe. **Frische französische Austern,** Ostfisch, Terrines mit Gänselebern, sowie feine ächte Honer Cervelat, Braunschweiger, Göttinger Würste, westphälische Schinken, Nicolaus-Kaviar, Braten (Nennaugen), italienische und französische Sardellen, Thonfische, neuer Kappardan in Salz, Oliven, Koryen, eingemachte Früchte in Ölg., englische Saucen und Pickles u. c. zu billigen Preisen bei

Karl Arleth,

177 Langstraße,

neben dem Gasthaus zum pariser Hof.

[1885.3] Eppingen. **Tägliche Reisegelegenheit von Eppingen.**



Mit dem 1. März d. J. geht von hier täglich, Morgens 5 Uhr, ein Omnibus nach Sinsheim u. kommt von da um 10 Uhr Vormittags zurück; nach Anfaht von Sinsheim geht derselbe Wagen sogleich nach Bretten. Rückfahrt von da, Abends 6 Uhr, nach Anfaht der Omnibus von Bruchsal. Unser Omnibus inludert in Bretten mit dem Stuttgarter Bruchsaler Omnibus, und in Sinsheim mit den Stuttgarter-Heidelberg-Gilwägen, und Sinsheim-Heidelberg-Omnibus. Die Abfahrten geschehen in Bretten, Sinsheim und Eppingen vor den Posthäusern. Eppingen, den 22. Febr. 1845.

Wittmer.

[1866.2] Mühlburg. **Kapitalanerbieten.** Bei Chirurg Gottfried G b m a n n in Mühlburg sind sogleich gegen gerichtliches Unterspann 300 bis 400 Gulden jedoch nur in den diesseitigen Landamtsbezirk auszuliehn.

[778.2] Bruchsal. (Billard feil.) Ein in gutem Zustande befindliches, mit den gewöhnlichen Spiel- und Pyramidballen versehenes Billard ist unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Näheres bei Reservewirth Brener. Bruchsal, den 14. Febr. 1845.

[868.3] Nr. 2594. Donaueschingen. (Ausforderung.) J. U. S. gegen Nikolaus Schrupp von Oberimbach, königl. preuss. Kreisamts St. Goar, wegen Verwundung, wurde der Angekludigte durch Urtheil des groß. Hofgerichts des Kreises zu Konstanz, vom 17. August d. J. der Verwundung des Josef Kramer für schuldig erklärt und zur Ertheilung einer zeitlichen Gefängnißstrafe von 10 Tagen, zum Ersatz der Verwundungs- und Heilungskosten des Verwundeten, sowie in die Kosten der Untersuchung und Strafverfolgung verurtheilt. Nach Eröffnung dieses Urtheils und nach geschehener Anführung des Refus zur Gnade hat sich der Angekludigte

von seinem früheren Wohnorte Zigenhausen entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Derselbe wird nun, nachdem der Refus zur Gnade erliebet ist, hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Strafverfolgung dahier zu stellen. Donaueschingen, den 18. Febr. 1845. Groß. bad. f. Bezirksamt. Gantler.

[1869.1] Nr. 4490. Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Die ledige Elisabetha Meroth von Ettenheim hat am Auswanderungserlaubnis nach Nordamerika gebeten. Es wird daher Tagfahrt zur Liquidation ihrer Schulden auf

Samstag, den 8. März d. J., früh 8 Uhr, dahier anberaumt, und deren Gläubiger mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß nach Unlaß dieser Tagfahrt denselben nicht mehr zur Zahlung verholten werden kann. Ettenheim, den 19. Februar 1845. Groß. bad. Bezirksamt. Fieser.

[808.3] Nr. 2926. Karlsruhe. (Konfiskationspflichtiger.) Der Konfiskationspflichtige Karl Friedrich Margander von Gengenbach ist bei der am 8. Januar d. J. stattgehabten Refutenaushebung nicht erschienen. Da Derselbe durch das Loos zum Aktivdienst bestimmt ist, so wird er hiemit aufgefordert, sich längstens bis zum 15. März d. J. bei dießseitiger Behörde zu stellen, widrigenfalls er als Refraktär betrachtet und nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden wird. Karlsruhe, den 12. Febr. 1845. Groß. bad. Landamt. Rebenius.

[808.3] Nr. 2926. Karlsruhe. (Konfiskationspflichtiger.) Der Konfiskationspflichtige Karl Friedrich Margander von Gengenbach ist bei der am 8. Januar d. J. stattgehabten Refutenaushebung nicht erschienen. Da Derselbe durch das Loos zum Aktivdienst bestimmt ist, so wird er hiemit aufgefordert, sich längstens bis zum 15. März d. J. bei dießseitiger Behörde zu stellen, widrigenfalls er als Refraktär betrachtet und nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren werden wird. Karlsruhe, den 12. Febr. 1845. Groß. bad. Landamt. Rebenius.

Fruchtpreise. Durlach, 22. Februar. Auf dem heutigen Fruchtmarkt wurden eingeführt 860 Mtr., aufgestellt waren — Mtr., zusammen — Mtr.; davon sind verkauft worden 795 Mtr. Aufgestellt blieben 85 Mtr. Der Durchschnittspreis betrug: vom Weizen — fl. — fr.; vom Kernen 10 fl. 4 fr.; vom Korn 6 fl. 45 fr., gemischte Frucht — fl. — fr., von der Gerste — fl. — fr.; vom Weizen — fl. — fr., vom Hafer 3 fl. 18 fr.; von Erbsen — fl. — fr.; von Linsen — fl. per Malter.

Staatspapiere. Paris, 21. Febr. 3proz. konfol. 85. 5. 1844 3proz. 85. 90. 4 1/2 3proz. 113. 50. 4proz. 108. 20. 5proz. konfol. 122. 70. Bankaktien 3260. —. Staatsoblig. 1440. —. St. Germainbahnaktien 1115. —. Verfaller Eisenbahnaktien, rechtes Ufer 557. 50. linkes Ufer 378. 75. Orleanser Eisenbahnaktien 1191. 25. Straßburg-bad. Eisenbahnakt. 321. 25. Big. 3proz. Anleihe —. (1840) 105 (1842) 106 1/2. römische do. 105. Span. Akt. —. Bas. —. Neap. 102. 70. Wien, 19. Febr. 3proz. Metalliques 111 1/2. 4proz. 101 1/2. 5proz. 78; 1834er Loose 155, 1839er Loose 132 1/2, Oesterhays 57 1/2, Bankaktien 1840, Nordbahn 188 1/2, Mailänder 126 1/2. Wloggnis 147 1/2. Mit einer Anzeigebilage und Nr. 456 des Beiblatts.